

Sitzungsvorlage

Sachbearbeiter:	Maximilian Schell	Az:	360.0
Vorlagen Nr.:	HAU/030/2023	Vorlage erstellt am:	13.06.2023
Gremium:	Gemeinderat	Sitzung am:	26.06.2023
		Status:	öffentlich

TOP 4

Antrag auf Zusatzbezeichnung für Kommunen gem. § 5 Abs. 3 GemO "Spargeldorf"

Anlagen:

GR/007/2023 4Ö

Sachverhalt:

Städte und Gemeinden können mit einer Zusatzbezeichnung besondere Merkmale und Kennzeichen der jeweiligen Kommune betonen und zu touristischen Werbezwecken einsetzen. Bislang war es für die Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg nur in Ausnahmefällen möglich, auf deren Ortstafeln eine Zusatzbezeichnung zu führen. Bekannt sind Beispiele wie „Landeshauptstadt Stuttgart“, „Universitätsstadt Heidelberg“, „Heilbad Bad Wildbad“, „Heilklimatischer Kurort Titisee-Neustadt“, oder „Schillerstadt Marbach am Neckar“. Derlei Zusatzbezeichnungen wurden bislang von Seiten der Landesregierung von Baden-Württemberg verliehen.

Eine Zusatzbezeichnung verweist auf die eigene Identität der jeweiligen Kommune, unterstreicht und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl innerhalb deren Bürgerschaft und ist ein wichtiges Element zur Förderung des Tourismus. Die Zusatzbezeichnung kann zu einer Marke weiterentwickelt werden, und versteht sich als Alleinstellungsmerkmal der jeweiligen Kommune.

Seit Dezember 2020 können Städte und Gemeinden gemäß § 5 Absatz 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg auch sonstige Bezeichnungen führen, die auf deren geschichtlichen Vergangenheit, deren Eigenart oder auf der heutigen Bedeutung der jeweiligen Kommune beruhen.

Die Bestimmung oder Änderung einer Zusatzbezeichnung bedarf dabei eines Gemeinderatsbeschlusses mit einer qualifizierten Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder. Bei derzeit 13 Gemeinderätinnen und Gemeinderäten zuzüglich der Bürgermeisterin bedarf es demnach 11 Ja-Stimmen sowie der Genehmigung von Seiten des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg. Grund für dieses hohe Quorum sei, „dass sich der Wunsch der Gemeinde nach der Bestimmung oder Änderung einer Zusatzbezeichnung auf eine breite demokratische Legitimation und damit auch auf entsprechenden Rückhalt in der Bevölkerung stützt“. Über die Genehmigung von Seiten des Innenministeriums hinaus ist eine Verleihung durch die Landesregierung zukünftig entbehrlich.

Aus Sicht der Verwaltung sollte für die Gemeinde Hügelsheim die bislang sporadisch und inoffiziell geführte Zusatzbezeichnung „Spargeldorf“ langfristig kommunalrechtlich gesichert und als eigenständige Marke weiterentwickelt werden. Als ein geschichtlich wie auch gegenwärtig noch vom Spargelanbau geprägter Ort sowie Veranstalter des überregional bekannten und beliebten Spargelfestes entspricht die Zusatzbezeichnung „Spargeldorf“ allen Anforderungen des § 5 Absatz 3 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

Die Ausgestaltung und Umsetzung der Einführung der Zusatzbezeichnung würde schrittweise erfolgen. Ist beispielsweise Briefpapier zu ersetzen, erfolgt dies erst dann, wenn ohnehin neues benötigt wird. Sofort umsetzbar sind die Claims in Printprodukten, auf dem Ortsschild und auf der Homepage/App.

In der nichtöffentlichen Sitzung vom 13.03.2023 wurde bereits das Stimmungsbild zum geplanten Vorhaben in Zusammenhang mit dem o.g. Quorum abgefragt und einstimmig beschlossen, die Beantragung der Zusatzbezeichnung weiter zu verfolgen. Daher bittet die Verwaltung darum, die weiteren Schritte einleiten zu können und einen formalen Antrag beim Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg zu stellen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, einen Antrag auf die Zusatzbezeichnung „Spargeldorf“ gemäß § 5 Abs. 3 GemO beim Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg zu stellen.

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschlussvorschlag